

Teil 1

Richtlinie zur Förderung der vereinsorganisierten Sportarbeit

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen
Grundlagen und Anliegen
2. Wer kann eine Förderung beantragen?
3. Was kann gefördert werden? Was wird nicht gefördert?
4. Förderbedingungen
5. Antrag
6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid
7. Verwendung und Abrechnung
8. Rückforderung der Zuwendung

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | <i>Antrag Förderung des Übungsbetriebes gem. Ziffer 4.1</i> |
| Anlage 2 | <i>Antrag Förderung der Übungsleiter gem. Ziffer 4.2</i> |
| Anlage 3 | <i>Antrag Förderung von Sportveranstaltungen gem. Ziffer 4.3
einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan (KFP)
Muster sowie Hinweise zum KFP</i> |
| Anlage 4 | <i>Verwendungsnachweis – Förderung nach Ziffer 4.1
einschließlich Erläuterungen</i> |
| Anlage 5 | <i>Verwendungsnachweis – Förderung nach Ziffer 4.2
einschließlich Mitgliederstatistik</i> |
| Anlage 6 | <i>Verwendungsnachweis – Förderung nach Ziffer 4.3
einschließlich Hinweise</i> |

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P Bbg – in der jeweils gültigen Fassung sind Anlage zum Bewilligungsbescheid.

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Eisenhüttenstadt unterstützt insbesondere den organisierten Sport mit Schwerpunkt auf den Kinder- und Jugendbereich und für junge Erwachsene bis maximal 26 Jahren, soweit sie ihre Sportart im gleichen Verein weiter betreiben.

Sie schafft die Grundlage eines flächendeckenden, vielseitigen und zeitgemäßen Angebots für sportliche Betätigungsmöglichkeiten und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der sportlichen Bedürfnisse der Einwohner.

Anliegen der Förderung sind:

- das Sportangebot in der Stadt zu erhalten und zu pflegen und dessen weitere Entwicklung zu ermöglichen,
- die Arbeit der Sportanbieter und -veranstalter zu unterstützen,
- die Vereins- und Verbandsarbeit zu fördern,
- die ehrenamtliche Arbeit im Sport zu stärken und
- gemeinschaftliche Projekte von Erwachsenen/Jugendlichen und/oder Kindern, die zur Verständigung der Generationen und/oder Soziokulturen beitragen.

Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen allen Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Eisenhüttenstadt zugänglich sein.

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind

- ortsansässige Sportvereine (Sitz des Vereins in Eisenhüttenstadt)

die über eine nach Vereinsrecht ordnungsgemäß zustande gekommene Satzung und ein gewähltes Vereinsorgan verfügen sowie im Vereinsregister eingetragen und nachweislich gemeinnützig sind.

3. Was kann gefördert werden? Was wird nicht gefördert?

Gefördert werden können:

- Übungsbetrieb der Sportvereine für Kinder und Jugendliche
- Übungsbetrieb der Sportvereine für Erwachsene bis zur Altersgrenze von max. 26 Jahre unter der Voraussetzung, dass die Sportart aus dem Kinder- und Jugendsport fortgeführt wird
- staatlich anerkannte, lizenzierte, nebenberuflich tätige Übungsleiter zur Sicherung des o.g. Übungsbetriebes sowie Übungsleiter im Behindertensport
- die Durchführung von Sportveranstaltungen, vorrangig Sport- und Traditionsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich.

Nicht gefördert werden:

- hauptamtlich tätige Übungsleiter, Trainer und Angestellte
- Honorartrainer (z.B. Landesleistungsstützpunkttrainer)

- alle in den Sportvereinen über Arbeitsfördermaßnahmen Tätige
- Maßnahmen kommerzieller Anbieter
- vereinsinterne Sportveranstaltungen
- Repräsentationskosten (z. B. Gastronomie, Gastgeschenke, Blumen)
- Unterbringung von Teilnehmern.

4. Förderbedingungen

Die Stadt Eisenhüttenstadt fördert im Rahmen der vorgenannten Ziffern 2. und 3., dabei werden die finanziellen Zuwendungen ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt. Eine jahresübergreifende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Bezuschussung der Mitglieder und der Übungsleiter der Sportvereine erhält in der Sportförderung den Vorrang. Wenn danach im Rahmen der jährlich im städtischen Haushalt eingestellten Sportfördermittel noch freie Mittel zur Verfügung stehen, können Sport- und Traditionsveranstaltungen von besonderer städtischer, regionaler und/oder überregionaler Bedeutung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Kommerzielle Anbieter sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.1 Förderung des Übungsbetriebes für Kinder und Jugendliche

Insbesondere können die Sportvereine Zuwendungen für Mitglieder in einem Alter bis zu 18 Jahren erhalten.

Die Zuwendungshöhe kann maximal 18 EURO/Mitglied/Jahr betragen.

Dabei ist die Vereinsstatistik des jeweiligen Kalenderjahres auf der Grundlage des Bestandserhebungsbogens des Landessportbundes Brandenburg maßgebend.

4.2 Förderung der Übungsleiter

Die Stadt Eisenhüttenstadt kann den ortsansässigen Sportvereinen Zuwendungen für nebenberuflich tätige Übungsleiter gewähren, wenn diese im Besitz einer gültigen und staatlich anerkannten Übungsleiterlizenz sind.

Für die Zuwendungen gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

- 1 Übungsleiter je angefangene 10 Vereinsmitglieder bis zu 18 Jahren
- 1 Übungsleiter je angefangene 14 Vereinsmitglieder von 19 bis zu 26 Jahren.

Die Vereinsstatistik des jeweiligen Kalenderjahres auf der Grundlage des Bestandserhebungsbogens des Landessportbundes Brandenburg ist maßgebend für die Bemessung der Anzahl der Übungsleiter.

Die maximale Zuwendungshöhe kann pro Übungsleiter mit gültiger Lizenz im laufenden Haushaltsjahr maximal 300 EURO betragen.

4.3 Förderung von Sportveranstaltungen

Voraussetzung für die Förderung ist ein dem Antrag beigefügter Finanzplan, welcher die Erträge und Aufwendungen konkret und nachvollziehbar abbildet. Beizufügen sind Erläuterungen zum Inhalt und zum Verlauf der Veranstaltung sowie ein Zeitplan.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als Anteilsfinanzierung der Veranstaltung. Die Förderhöhe beträgt maximal 30 % der als bezuschussungsfähig anerkannten Kosten für die Veranstaltung und darf 1.200 EURO nicht übersteigen. Die Veranstaltung muss zu 100 % ausfinanziert sein.

Das Eigeninteresse des Antragstellers muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen oder Leistungen im Umfang von mindestens 20 % der Gesamtkosten der Veranstaltung nachgewiesen werden.

Als bezuschussungsfähig anerkannte Kosten gelten:

- Entgelte: Helferkosten (max. 3 EURO/Stunde)
Kosten für medizinische Betreuung
Kampfrichterkosten
- Sachkosten: Leihgebühren für Sportgeräte
Hilfsmaterialien
Sportgeräte (*wobei der Wert eines einzelnen Gerätes bzw. einer Anlage als Sachgesamtheit 150 EURO netto nicht überschreiten darf*)
- Betriebskosten
(z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Energiekosten, Mieten, Versicherungen)
- Veranstaltungskosten
(z. B. Druck- und Werbekosten, Honorare, Reisekosten, Pokale und Urkunden)

Die jeweilige Maßnahme muss innerhalb des Kalenderjahres der Bewilligung begonnen und abgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung. Eine jahresübergreifende Förderung ist ausgeschlossen.

Mit dem Projekt/dem Vorhaben/der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller den Zuwendungsbescheid erhalten hat.

Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist in Ausnahme möglich und ist beim Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich (Anlage 3) zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Eine nachträgliche Finanzierung von Projekten/Vorhaben/Maßnahmen ist ausgeschlossen.

5. Antrag

Die Anträge sind schriftlich bis 31.03. (Poststempel gilt) des laufenden Jahres im Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt einzureichen.

Im begründeten Ausnahmefall können Anträge auch nach der vorgenannten Frist eingereicht werden.

Für die Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular (Anlagen 1 - 3) zu verwenden.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Satzung
- aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt
- Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister
- Bestandserhebungsbogen (-bögen) des Landessportbundes Brandenburg für den Zuwendungszeitraum
- Nachweis der auf der Grundlage der Satzung erhobenen Mitgliedsbeiträge

Den Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Sportveranstaltungen gem. Ziffer 4.3 der Richtlinie sind weiterhin beizufügen:

- Projektbeschreibung/Beschreibung der Maßnahme
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung aller Einnahme- und Ausgabepositionen), (Anlage 3)
- Nachweis der Eigenmittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Startgebühren, Eintrittsgelder, Werbung, Verkauf von ...) sowie
- Zuwendungsanträge/Zuwendungen an/von Dritte/n

Die Stadt Eisenhüttenstadt behält sich vor, weitere über die vorstehende Aufstellung hinausgehende Unterlagen anzufordern.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden und verspätet eingegangene Anträge können bei der Vergabe der Zuwendungen nicht berücksichtigt werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P Bbg - (in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten und einzuhalten.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen gemäß der Ziffern 4.1 und 4.2 dieser Richtlinie erfolgt als Festbetragsförderung. Der Festbetrag wird auf Grundlage des Antrages und des Bestandserhebungsbogens bewilligt und ausgezahlt.

Über die Bewilligung und Auszahlung dieser Zuwendungen wird der Ausschuss Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt in Kenntnis gesetzt.

Über die Vergabe der Zuwendungen gem. Ziffer 4.3 entscheidet bis 500 EURO der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen dieser Richtlinie.

Der Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt unterbreitet dem Ausschuss für Kultur und Sport eine fachliche Stellungnahme zur Vergabe der Zuwendungen gem. Ziffer 4.3 bei Anträgen über 500 EURO. Der Ausschuss für Kultur und Sport erteilt der Verwaltung eine abschließende Empfehlung zur Zuschusshöhe und zu ggf. weiteren notwendigen Bedingungen.

Im Zuwendungsbescheid, welcher vom Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt erstellt wird, sind die Höhe der Zuwendung, der Verwendungszweck und der Zuwendungszeitraum festgelegt.

Der Zuwendungszeitraum kann auf Antrag bis längstens zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres verlängert werden. Die für die Verzögerung/ Veränderung bestehenden objektiven Gründe, sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen.

Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto des Antragstellers.

Der oder die Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Publikationen (Presseveröffentlichungen, Broschüren, Plakaten u. ä.) die Förderung durch die Stadt Eisenhüttenstadt in geeigneter Weise (z.B. Logo der Stadt Eisenhüttenstadt) deutlich zu machen. Ein Belegexemplar ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die Geförderten beteiligen sich bei Bedarf an einer Präsentation des Sports für die Bürger und Gäste der Stadt.

7. Verwendung und Abrechnung

Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Bereiches Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt zulässig.

Der oder die Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlagen 4 und 6), eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

Dafür sind prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Kopien der Originalbelege einzureichen. Die Abrechnung muss spätestens 4 Wochen nach Beendigung der geförderten Maßnahme vorgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis für gem. Ziffer 4.3 geförderte Veranstaltungen besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Stadt Eisenhüttenstadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen der oder des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Für den Zuwendungsempfänger besteht die Pflicht, nicht verwendete Mittel der Höhe nach anzuzeigen und an die Stadt Eisenhüttenstadt zurückzuzahlen.

Zweckentfremdet eingesetzte Zuwendungen werden zurückgefordert.

8. Rückforderung der Zuwendung

Eine Zuwendung kann widerrufen werden und der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde,

- nachträglich Zuwendungen von Dritten für das beantragte Vorhaben ausgezahlt wurden und diese dem Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt nicht gemeldet wurden und
- Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten wurden.

Die Richtlinie zur Förderung der vereinsorganisierten Sportarbeit in der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 28.02.2013 außer Kraft.

Anlagen:

Anlagen 1 - 3 – Anträge gem. Richtlinie Ziffern 4.1 bis 4.3

Anlagen 4 - 6 – Verwendungsnachweise gem. Richtlinie Ziffern 4.1 bis 4.3